Der Beitritt Liechtensteins zum New Yorker Schiedsübereinkommen

VON DIETMAR CZERNICH

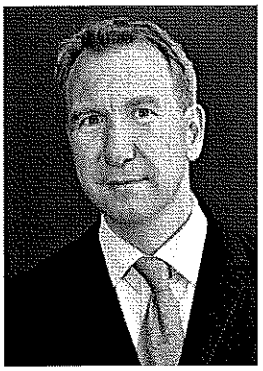

Zur Person:

Der Autor Dr. Mag. Dietmar Czernich, LL.M. (NYU) ist Rechtsanwalt (zugelassen in Österreich, Italien und dem Fürstentum Liechtenstein) und Partner bei CHG Rechtsanwälte mit Hauptsitz in Innsbruck und Niederlassungen in Wien, Vaduz, Bozen und New York. Er lehrt österreichisches Zivilrecht und internationales Privatrecht an der Universität Innsbruck und ist Lehrbeauftragter der Universität Liechtenstein, der Fachhochschule Schloss Hofen sowie der Raiffeisen-Akademie (Wien). Dem Schiedsgericht der Handelskammer Bozen gehört er als Schiedsrichter an. Er ist Autor zahlreicher Veröffentlichungen auf den Gebieten des internationalen Vertragsrechts, des internationalen Zivilprozessrechts und des Europarechts.

Inhaltsübersicht:

I. Einleitung

II. Geschichte und Charakteristik des NYÜ
  1. Entstehungsgeschichte und Entwicklung
  2. Charakteristik und Verhältnis zum nationalen Recht

III. Anwendungsbereich des NYÜ
  1. Allgemeines
  2. Handelssachenvorbehalt
  3. Personeller Anwendungsbereich
  4. Geografischer Anwendungsbereich; Gegenseitigkeit
  5. Zeitlicher Anwendungsbereich

IV. Die Schiedsvereinbarung
  1. Subjektive Schiedsfähigkeit
  2. Objektive Schiedsfähigkeit
  3. Zustandekommen der Schiedsabrede

V. Formvorschriften

VI. Die Vollstreckung und ihre Verweigerung
  1. Anerkennung und Vollstreckung
  2. Anerkennungsverweigerungsgründe
  3. Die Anerkennungsverweigerungsgründe im Einzelnen
    a. Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung
    b. Verletzung verfahrensrechtlicher Mindestgarantien
    c. Überschreitung der Befugnis des Schiedsgerichtes
    d. Unverbindlicher oder aufgehobener Schiedsspruch
    e. Fehlen der objektiven Schiedsfähigkeit
    f. Verletzung des *ordre public*

VII. NYÜ und Asset Protection

VIII. Zusammenfassende Betrachtung

I. Einleitung

Liechtenstein ist völkerrechtlichen Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung fremder Urteile und Schiedssprüche stets fern geblieben. Die Möglichkeit, fremde Urteile und Schiedssprüche in Liechtenstein zur Anerkennung und Vollstreckung zuzulassen, wurde immer als Gefahr für das Ziel der Asset Protection angesehen. Lediglich die bilateralen Verträge über die Anerkennung und Vollstreckung fremder Urteile mit der Schweiz[1] und Österreich[2] ermöglichen die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen aus fremden Staaten in Liechtenstein. Beide bilateralen Verträge umfassen in ihrem sachlichen Anwendungsbereich auch Schiedssprüche.

Über lange Jahre schien man mit diesem sehr dürren Gerippe völkerrechtlicher Vereinbarungen das Auslangen zu finden. Als sich die Regierung jedoch zum Ziel gesetzt hat, den Finanz- und Wirtschaftsstandort Liechtenstein in seiner Attraktivität zu steigern und dem internationalen Wirtschaftsverkehr Liechtenstein auch als Schiedsort anzubieten, wurde bewusst, dass einerseits das (materielle) Schiedsverfahrensrecht der ZPO einer dringenden Novellierung bedarf, und andererseits auch die Einbindung Liechtensteins in das Gefüge der völkerrechtlichen Übereinkommen auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit unabwendbar ist.

Durch das Gesetz über die Abänderung der Zivilprozessordnung[3] ist es in Liechtenstein zur Totalrevision des Schiedsverfahrens, das auf die Stammfassung der ZPO 1895 zurückgeht, gekommen. Die Neufassung trat am 01.11.2010 in Kraft.[4] Hinsichtlich des Beitritts Liechtensteins zum New Yorker Schiedsübereinkommen 1958 (NYÜ)[5] hat die Regierung am 26.04.2011 einen Bericht[6] an den Landtag gesendet und hierbei neben einer kurzen Beschreibung des Inhaltes des NYÜ und der Darlegung der Motive den Antrag gestellt, der Landtag möge dem NYÜ seine Zustimmung erteilen. Dies ist in der Landtagssitzung vom 19.5.2011 geschehen. Das NYÜ ist in Liechtenstein am 5.10.2011 in Kraft getreten.[7]

Der Antrag der Regierung auf Genehmigung des Beitritts zum NYÜ beruht auf der Erwägung, dass Liechtenstein nur dann eine Stellung als Schiedsort einnehmen wird können, wenn sichergestellt ist, dass die vor Schiedsgerichten mit Sitz in Liechtenstein ergehenden Schiedssprüche auch weltweit vollstreckbar sind. Schiedssprüche, deren Vollstreckbarkeit nicht sichergestellt ist, sind wertlos. Diese Wertlosigkeit überträgt sich auch auf den Schiedsort, so dass der Beitritt Liechtensteins zum NYÜ eine *conditio sine qua non* für die Stärkung Liechtensteins als Schiedsort darstellt. Insofern ist Liechtensteins Beitritt zum NYÜ folgerichtig.

1 LGBl Nr 14/1970.

2 LGBl Nr 20/1975.

3 LGBl Nr 182, 183 und 184/2010.

4 Dazu umfassend MAYR, Das neue Schiedsverfahrensrecht in Liechtenstein (Teil I), Jus & News 2010, 297.

5 New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06.1958.

6 BuA Nr 47/2011.

7 LGBl Nr 325/2011.

II. Geschichte und Charakteristik des NYÜ

1. Entstehungsgeschichte und Entwicklung

Der steigende internationale Handel nach Beendigung des zweiten Weltkrieges zog die Notwendigkeit nach sich, die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen auf eine völlig neue rechtliche Basis zu stellen. Die Vereinten Nationen (UN) nahmen sich dieses Themas an und initiierten eine internationale Konferenz, die das NYÜ beriet und schließlich beschloss. Ursprüngliche Vertragsstaaten waren Argentinien, Belgien, Bulgarien, Costa Rica, Deutschland, Ecuador, El Salvador, Finnland, Frankreich, Indien, Israel, Jordanien, Luxemburg, Monaco, die Niederlande, Pakistan, die Philippinen, Polen, Russland, Schweden und Sri Lanka. Heute gilt das NYÜ in 144 Staaten und kann beinahe weltweite Geltung für sich in Anspruch nehmen.[8] Das NYÜ ist somit zweifellos eines der erfolgreichsten internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet des Schiedsverfahrens- und Zivilverfahrensrechtes.

Das NYÜ wurde niemals novelliert und gilt heute noch in der Stammfassung. Diese Starrheit kann als Vor- und als Nachteil gesehen werden: Vorteilhaft wirkt sich aus, dass es nur eine einzige Fassung des NYÜ gibt und der Rechtsanwender nicht feststellen muss, welche Version im Verhältnis zwischen welchen Staaten gilt. Nachteilig stellt sich dagegen dar, dass sich Gesetzgebung und Rechtswissenschaft auf dem Gebiet der internationalen Handelschiedsgerichtsbarkeit weiterentwickelt haben und das NYÜ diesen Entwicklungen nicht hat folgen können. Namentlich zeigt sich dies etwa beim Verfahren der Anerkennung eines ausländischen Schiedsspruches nach Art IV NYÜ, das nach heutigen Standards übermäßig rigide und zu stark mit Souveränitätsüberlegungen der 50er Jahre des letzten Jahrhunderts behaftet ist. Weiterer Schwachpunkt ist der Umstand, dass das NYÜ (naturgemäß) keine Regelungen über elektronische Kommunikationsmethoden enthält, die namentlich bei grenzüberschreitenden Verträgen heute von großer Bedeutung sind. Es zeugt freilich von der Spannkraft des NYÜ, dass es auch die Herausforderungen der digitalisierten Gesellschaft annimmt

8 Vertragsstaaten sind mit 1.1.2012: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Antigua/Barbuda, Arabische Emirate, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrein, Bangladesh, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China/VR, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominika, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Estland, Fiji, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Guinea, Haiti, Heiliger Stuhl, Honduras, Indien, Indonesien, Iran, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Korea/R, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laos, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Marshall-Inseln, Mauretanien, Mauritius, Mazedonien, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Quatar, Ruanda, Rumänien, Russland, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent/Grenadinen, Südafrika, Suriname, Syrien, Tansania, Thailand, Trinidad/Tobago, Tschechoslowakei, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, USA, Usbekistan, Venezuela, Vietnam, Weißrußland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

und mit dem von ihm zur Verfügung gestellten Instrumentarium bewältigen kann.

2. Charakteristik und Verhältnis zum nationalen Recht

Die Qualifikation des NYÜ als reines Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen greift – entgegen seinem Titel – zu kurz. Es regelt nämlich nicht nur die Anerkennung und Vollstreckung fremder Schiedssprüche, sondern indirekt auch das Erkenntnisverfahren vor dem Schiedsgericht sowie die Frage der Gültigkeit der Schiedsvereinbarung. Insoweit kommt dem NYÜ für jedes grenzüberschreitende Schiedsverfahren grundlegende Bedeutung zu, noch bevor es überhaupt zur Frage der Vollstreckung im Ausland kommt. Dies äußerst sich markant an zwei Beispielen:

Jedes Schiedsgericht, das angerufen wird, hat zunächst zu prüfen, ob die Parteien eine gültige Schiedsvereinbarung getroffen haben. Hierbei wendet das Gericht zunächst das für das Schiedsgericht maßgebende Recht an. In Liechtenstein hätte das Schiedsgericht anhand § 598 ZPO zu entscheiden, ob eine gültige Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien vorliegt oder nicht. Wenn absehbar ist, dass der Schiedsspruch auch im Ausland vollstreckt werden muss, was immer dann anzunehmen ist, wenn zumindest eine der Parteien ihren Sitz außerhalb Liechtensteins hat, muss das Schiedsgericht überdies prüfen, ob die Schiedsvereinbarung auch den Vorschriften des NYÜ, wie sie in Art II NYÜ festgelegt sind, entspricht. Sollte die Schiedsvereinbarung nicht Art II NYÜ entsprechen, kann der Schiedsspruch außerhalb Liechtensteins nicht vollstreckt werden, weil Art V Abs 1 lit a NYÜ Schiedssprüche nur dann zur grenzüberschreitenden Vollstreckung zulässt, wenn ihnen eine gültige Schiedsvereinbarung zu Grunde liegt. Maßstab ist hier jedoch nicht das nationale Recht, sondern Art II NYÜ. Sollte die Schiedsvereinbarung zwar den Vorschriften des § 598 Abs 2 ZPO genügen, nicht jedoch Art II NYÜ, so kann das Schiedsgericht mit Sitz in Liechtenstein zwar einen Schiedsspruch fällen, jedoch kann er nicht auf Basis des NYÜ im Ausland vollstreckt werden.

Der umgekehrte Fall, dass eine Schiedsvereinbarung nur Art II NYÜ, nicht aber § 598 ZPO entspricht, ist dagegen unbedenklich: Sofern eine Schiedsvereinbarung (nur) den Vorschriften des Art II NYÜ genügt, sind alle Mitgliedsstaaten des NYÜ verpflichtet, diese Schiedsvereinbarung anzuerkennen, auch wenn sie nicht dem nationalen Recht entspricht. Art II NYÜ gilt unmittelbar und das Schiedsgericht kann den Fall – trotz Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung nach nationalem Recht – hören. Art II Abs 3 NYÜ sichert das Verfahren vor dem Schiedsgericht insoweit ab, als dass ein nationales Gericht, das in derselben Sache angerufen wird, die Klage zurückweisen muss.[9] Es kann somit nicht die Situation einer Doppelzuständigkeit entstehen, indem sowohl das Schiedsgericht gestützt auf Art II NYÜ die Sache hört als auch ein staatliches Gericht, das die Klage infolge Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung nach nationalem Recht zulassen würde: Wenn die Schiedsvereinbarung zumindest Art II NYÜ entspricht, ist nur das Schiedsgericht zuständig und das staatliche Gericht muss die Klage zurückweisen.

9 SCHWAB/WALTER, Schiedsgerichtsbarkeit[7] (2005) 400.

Besondere Bedeutung für das schiedsgerichtliche Erkenntnisverfahren hat Art V Abs 1 lit b NYÜ. Nach dieser Bestimmung kann die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches verweigert werden, wenn im Erkenntnisverfahren gewisse verfahrensrechtliche Mindestgarantien verletzt wurden. Die Schiedsrichter müssen das Erkenntnisverfahren deshalb so führen, dass kein Anerkennungsverweigerungsgrund nach Art IV Abs 1 lit b NYÜ gesetzt wird, wenn absehbar ist, dass der Schiedsspruch im Ausland vollstreckt werden muss; andernfalls vereiteln die Schiedsrichter die Vollstreckung ihres Schiedsspruchs. Insoweit gibt das NYÜ – neben dem nationalen Recht – den Rahmen für das schiedsgerichtliche Erkenntnisverfahren vor. Wenn Schiedsrichter einen Schiedsspruch erlassen, der nicht den verfahrensrechtlichen Mindestgarantien des Art II Abs 1 lit b NYÜ entspricht, werden sie in der Regel den Schiedsvertrag verletzen und können zur Haftung herangezogen werden.

III. Anwendungsbereich des NYÜ

1. Allgemeines

Zentrales Anknüpfungsmerkmal des NYÜ ist der Schiedsspruch. Liegt ein Schiedsspruch im Rahmen der Anwendungsabgrenzung des NYÜ vor, ist das Übereinkommen anwendbar. Hierbei setzt das NYÜ den Begriff des Schiedsspruches voraus und definiert ihn nicht selbst. Nach der Vorstellung des NYÜ liegt ein Schiedsspruch immer dann vor, wenn eine neutrale Person aufgrund einer zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung in einem justizförmigen Verfahren eine Entscheidung trifft und diese Entscheidung nicht Ausdruck hoheitlicher Gewalt ist.[10]

Auf den Inhalt des Schiedsspruches kommt es nicht an. Das NYÜ ist grundsätzlich auch auf Schiedssprüche anwendbar, die öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zum Gegenstand haben.[11] Die mangelnde sachliche Schiedsfähigkeit kann jedoch nach Art V Abs 2 lit a NYÜ einen Grund zur Verweigerung der Anerkennung darstellen, was aber an der grundsätzlichen Anwendbarkeit des NYÜ auch auf Schiedsverfahren über öffentlich-rechtliche Ansprüche nichts ändert.

2. Handelssachenvorbehalt

Das NYÜ ist insgesamt nicht anzuwenden, wenn die Streitigkeit keine Handelssache zum Gegenstand hat und der betreffende Staat einen Handelssachenvorbehalt eingelegt hat. Ungefähr ein Drittel aller Mitgliedsstaaten hat einen derartigen Vorbehalt erhoben.[12] Die Qualifikation einer bestimmten

10 CZERNICH, New Yorker Schiedsübereinkommen (2008) Art I NYÜ Rz 2.

11 SCHLOSSER in Stein/Jonas (Hrsg), ZPO[22] IX (2002) Anh zu § 1061 ZPO, Art I NYÜ Rz 6.

12 Derzeit haben folgende Staaten einen Handelssachenvorbehalt eingelegt: Afghanistan, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Bahrain, Barbados, Bosnien-Herzegovina, Zentralafrikanische Republik, China, Kroatien, Kuba, Zypern, Dänemark, Ekuador, Griechenland, Guatemala, Vatikan, Indien, Indonesien, Iran, Jamaika, Madagaskar, Malaysia, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nigeria, Philippinen, Polen, Republik Korea, Rumänien, St. Vincent und die Grenadinen, Serbien, Slowenien, Mazedonien, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Verei-

Streitigkeit als „Handelssache" obliegt dem Recht des Staates, in dem die Anerkennung und Vollstreckung durchgeführt werden soll.[13] Ist die Sache nach dem Recht dieses Staates nicht als Handelssache zu qualifizieren und hat der Vollstreckungsstaat einen entsprechenden Vorbehalt eingelegt, so kann der Schiedsspruch auf Basis des NYÜ nicht vollstreckt werden.[14]

Es wird für die Parteien in vielen Fällen überraschend sein, dass die Qualifikation eines Streites als „Handelssache" nicht etwa dem auf die Streitigkeit anwendbaren Recht (*lex causae*) unterliegt, sondern dem Recht des Vollstreckungsstaates (*lex executionis*), das sie zum Zeitpunkt der Abfassung der Schiedsvereinbarung oder der Abhaltung des Schiedsverfahrens in vielen Fällen noch gar nicht kennen werden. Die betreibende Partei wird somit bei ihrem Verfahren um Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches in Staaten, die den Handelssachenvorbehalt erklärt haben, unliebsame Überraschungen erleben.[15] In vielen Fällen werden etwa Streitigkeiten zwischen einer Stiftung und ihren Begünstigten oder Streitigkeiten zwischen dem Stifter und dem Treuhänder nicht als Handelssachen qualifizierbar sein, so dass eine Anerkennung von Schiedssprüchen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben, in Staaten mit Handelssachenvorbehalt scheitern wird. Liechtenstein hat den Handelssachenvorbehalt nicht erhoben.

3. Personeller Anwendungsbereich

Hinsichtlich des personellen Anwendungsbereiches haben sich die Väter des NYÜ für den denkbar weitesten Anwendungsbereich ausgesprochen. Das NYÜ kommt nämlich für alle Schiedssprüche zur Anwendung, die zwischen natürlichen oder juristischen Personen ergangen sind. Das NYÜ findet somit sowohl auf Streitigkeiten mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften Anwendung als auch auf Streitigkeiten von Gesellschaftern einer Gesellschaft oder einer sonstigen Verbandsperson.

4. Geografischer Anwendungsbereich; Gegenseitigkeit

Auch im geografischen Anwendungsbereich verfolgt das NYÜ grundsätzlich einen universellen Ansatz. Nach Art III NYÜ sind Schiedssprüche, die die sonstigen Voraussetzungen des NYÜ erfüllen, anzuerkennen und zu vollstrecken. Es ist grundsätzlich gleichgültig, *woher* der Schiedsspruch stammt.[16] Nach dem Konzept des NYÜ wären somit auch Schiedssprüche anzuerkennen, die von Schiedsgerichten mit Sitz in Staaten erlassen wurden, die nicht Partei des NYÜ sind. Dieser Ansatz ist insoweit folgerichtig, als dass zwischen dem Sitz des Schiedsgerichtes und der dort herrschenden staatlichen Ordnung oftmals nur ein sehr loser Zusammenhang besteht und keinesfalls gesagt werden kann, ein Schiedsgericht stehe mit der hoheitlichen Gewalt des Staates, in dem es tagt, in irgendeiner Verbindung.

---

nigte Staaten von Amerika, Venezuela, Vietnam. Siehe dazu auch die Datenbank unter http://treaties.un.org/.

13 HAUSMANN in Reithmann/Martiny (Hrsg), Internationales Vertragsrecht[7] (2010) Rz 6572.

14 (Österreichischer) OGH 26.11.1997, IPRax 2000, 429, 432 (HAAS).

15 CZERNICH, Art I NYÜ Rz 12.

16 SCHWAB/WALTER, Schiedsgerichtsbarkeit 455.

Dennoch erlaubt das NYÜ den Mitgliedsstaaten, einen so genannten Gegenseitigkeitsvorbehalt einzulegen. Nach diesem kann die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen verweigert werden, wenn das Schiedsgericht seinen Sitz in einem Staat hatte, der nicht Partei des NYÜ ist. Österreich hat den zunächst erklärten Gegenseitigkeitsvorbehalt 1988 fallen gelassen.[17] Der liechtensteinische Gesetzgeber entschied sich nach einer Umfrage unter den interessierten Kreisen für die Abgabe eines Gegenseitigkeitsvorbehalts, weil er einem „natürlichen Rechtsprinzip" entspräche.[18] Auf Basis des NYÜ sind in Liechtenstein somit nicht schlichtweg alle Schiedssprüche anerkennungsfähig, sondern nur solche, die von Schiedsgerichten stammen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat des NYÜ haben.

5. Zeitlicher Anwendungsbereich

Nach Art XII Abs 2 NYÜ tritt das Übereinkommen am 90. Tage nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten in Liechtenstein sind somit ausländische Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken. Diese Verpflichtung zur Anerkennung und Vollstreckung bezieht sich auch auf Schiedssprüche, die noch vor dem Inkrafttreten gefällt wurden, und auch auf Schiedsvereinbarungen, die vor diesem Zeitpunkt getroffen wurden. Insoweit kommt dem NYÜ in gewisser Weise rückwirkende Kraft zu.

IV. Die Schiedsvereinbarung

Basis jedes Schiedsverfahrens ist die Schiedsabrede zwischen den Parteien. Folgerichtig legt das NYÜ in seinem Art II auch einen Schwerpunkt auf die Anforderungen und Wirkungen einer Schiedsabrede. Hinsichtlich der von Art II NYÜ festgelegten Anforderungen an eine Schiedsabrede handelt es sich um vereinheitlichtes Sachrecht, dh die Frage der Gültigkeit einer Schiedsabrede ist in jenen rechtlichen Aspekten, die vom NYÜ geregelt sind, in diesem Abkommen abschließend geregelt.[19] Ein Rückgriff auf nationales Recht ist nicht zulässig.[20] Art II iVm Art V NYÜ vereinheitlicht hierbei das Kollisionsrecht hinsichtlich der Festlegung der objektiven und subjektiven Schiedsfähigkeit sowie die Formerfordernisse, denen eine wirksame Schiedsvereinbarung genügen muss.

1. Subjektive Schiedsfähigkeit

Ob Parteien in der Lage sind, eine Schiedsvereinbarung zu schließen, oder ob sie hierbei gewissen Beschränkungen unterliegen, wird nicht vom NYÜ selbst geregelt. Das Übereinkommen enthält diesbezüglich nur vereinheitlichte Kollisionsnormen und verweist auf das Personalstatut der Parteien (Art V Abs 1 lit a NYÜ). Demnach ist bei juristischen Personen das Recht an ihrem Sitz und bei natürlichen Personen das Recht ihrer Staatsangehörig-

17 (Österreichisches) BGBl Nr 161/1988.

18 BuA Nr 47/2011.

19 Czernich, Art II NYÜ Rz 9.

20 BGH 12.02.1976, NJW 1976, 1591.

keit heranzuziehen, um zu prüfen, ob das so berufene Recht Beschränkungen der Fähigkeit, eine Schiedsabrede zu treffen, enthält.[21] Derartige Beschränkungen beziehen sich insbesondere auf die Geschäftsfähigkeit bei natürlichen Personen und die Vertretungsregelung bei juristischen Personen.[22]

2. Objektive Schiedsfähigkeit

Das NYÜ regelt ebenfalls nicht direkt die Frage, welche Streitgegenstände ihrer Sache nach Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein können. Das NYÜ vereinheitlicht in seinem Art V Abs 2 lit a lediglich das Kollisionsrecht, nach dem sich die objektive Schiedsfähigkeit einer Sache richtet. Demnach kommt es bei der Beurteilung der objektiven Schiedsfähigkeit eines Anspruches weder auf das dem Vertrag zugrunde liegende Recht (*lex causae*) oder auf das Personalstatut der Parteien noch auf den Sitz des Schiedsgerichtes an, sondern auf das Recht jenes Staates, in dem die Vollstreckung durchgeführt werden soll (*lex executionis*).[23]

Beschränkungen der objektiven Schiedsfähigkeit gibt es insbesondere bei erb- und familienrechtlichen Ansprüchen sowie bei der Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen. Ist nach dem Recht des Staates, in dem die Vollstreckung des Schiedsspruches durchgeführt werden soll, eine bestimmte Angelegenheit der Schiedsgerichtsbarkeit entzogen, kann die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches nach Art V Abs 2 lit a NYÜ verweigert werden. Die Parteien müssen somit bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung Überlegungen anstellen, in welchem Staat der Schiedsspruch vollstreckt werden soll und müssen auf Basis dieser Überlegungen prüfen, ob nach dem Recht dieses Staates der Anspruch Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein kann.

Nach §§ 634f ZPO können etwa Verbraucher nach liechtensteinischem Recht nur dann eine gültige Schiedsvereinbarung schließen, wenn dies nach Entstehung der Streitigkeit geschieht. Zudem muss der Verbraucher die Schiedsvereinbarung eigenhändig unterschreiben und ist vom Unternehmen schriftlich über die wesentlichen Unterschiede zwischen einem Schiedsverfahren und einem Verfahren vor dem ordentlichen Gericht hinzuweisen. Ist somit ein Verbraucher Partei des Schiedsverfahrens, so kann der Schiedsspruch gegen ihn in Liechtenstein nur dann vollstreckt werden, wenn bei Abschluss der Schiedsvereinbarung die Vorschriften der §§ 634f ZPO eingehalten wurden.

Hat der Verbraucher dagegen seinen Sitz im Ausland, bestimmt das Recht des Vollstreckungsstaates, ob er als Verbraucher zu qualifizieren ist und ob der Streitgegenstand als Verbrauchersache objektiv schiedsfähig ist. Dies führt bei Schiedsverfahren zwischen Stiftungen oder Anstalten und ihren Begünstigten zu dem Problem, dass die Begünstigten nach dem Recht ihres Aufenthaltsstaates häufig als Verbraucher einzustufen sein werden und dieses Recht Grenzen der Schiedsfähigkeit in Verbrauchersachen festlegen

21 ADOLPHSEN in Rauscher/Wax/Wenzel, Münchner Kommentar ZPO III³ (2008) Anhang zu § 1061, Art V UNÜ Rz 19.

22 HAUSMANN in Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht Rz 6746.

23 HAUSMANN in Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht Rz 6742.

kann. Werden diese Grenzen überschritten, kann der Schiedsspruch im Ausland nicht vollstreckt werden. Hier hilft es wenig, dass nach Ansicht der liechtensteinischen Regierung das Verhältnis zwischen Stiftung und Begünstigtem nicht unter das Konsumentenschutzgesetz falle.[24] Hierauf kommt es nämlich nicht an, sondern lediglich auf das Recht des Staates, in dem der Schiedsspruch vollstreckt werden soll und der sich häufig mit dem Aufenthaltsstaat des Begünstigten deckt. Die (internationale) Schiedsgerichtsbarkeit im Verhältnis zwischen Stiftungen/Anstalten und ihren Begünstigten wird somit nur dann Bedeutung erlangen, wenn der Begünstigte nach dem Recht seines Aufenthaltsstaates nicht als Verbraucher eingestuft wird oder wenn die dort geltenden Vorschriften über Schiedsvereinbarungen mit Verbrauchern berücksichtigt werden.

3. Zustandekommen der Schiedsabrede

Das NYÜ regelt weiter nicht die Frage, wann eine materielle Einigung zwischen den Parteien hinsichtlich der Schiedsvereinbarung zustande gekommen ist. Das NYÜ enthält hinsichtlich dieser Fragen, also etwa Willenseinigung zwischen den Parteien, Willensmängel wegen Zwang, List oder Irrtum, Dissensproblematik, Relevanz einer Mentalreservation und Bedeutung einer Falschbezeichnung (*falsa demonstratio*) nicht einmal Kollisionsnormen. Alle Fragen, die somit für die materielle Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung von Bedeutung sind, müssen daher nach dem Kollisionsrecht des Staates beurteilt werden, in dem das Schiedsgericht seinen Sitz hat oder im Falle der Prüfung der Derogationswirkung einer Schiedsvereinbarung nach dem Recht des Staates, in dem das angerufene Gericht seinen Sitz hat.[25] Nach liechtensteinischem Kollisionsrecht werden alle Fragen der materiellen Einigung hinsichtlich eines Vertrages der *lex fori* unterstellt.[26] Hat das Schiedsgericht somit seinen Sitz in Liechtenstein oder wird das Landgericht in einer Sache angerufen, hinsichtlich derer zwischen den Parteien eine Schiedsvereinbarung besteht, ist liechtensteinisches materielles Recht zur Lösung der Frage heranzuziehen, ob sich die Parteien im Hinblick auf die Schiedsvereinbarung materiell geeinigt haben.

Hat das Schiedsgericht seinen Sitz nicht in Liechtenstein, sondern in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, richten sich die Fragen der materiellen Einigung der Parteien über die Schiedsvereinbarung nicht nach der *lex fori*: Nach Art 10 der Rom I-Verordnung[27] bemisst sich die Frage der materiellen Einigung zwischen den Parteien vielmehr nach dem auf den Vertrag anwendbaren Recht. Das auf den Vertrag anwendbare Recht wird sich in der Regel aus der zwischen den Parteien getroffenen Rechtswahlverein-

24 Bericht und Antrag zur Totalrevision des schiedsrichterlichen Verfahrens (LGBl Nr 151/2008) und Stellungnahme zu aufgeworfenen Fragen (LGBl Nr 53/2010, hier S 7).

25 (Österreichischer) OGH 19.02.2004, SchiedsVZ 2005, 52 (SCHUMACHER).

26 So auch das österreichische Rezeptionsvorbild in § 11 öIPRG; VERSCHRAEGEN in Rummel, ABGB³ (2002) § 11 IPRG Rz 7; ebenso öOGH 19.12.1990, 1 Ob 658/90; REICHERT-FACILIDES, Verhandlungen des 7. Österreichischen Juristentages 1979 II (1980) 43 (49).

27 VO (EG) 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I"), ABl L 2008/177.

barung ergeben.[28] Haben die Parteien keine Rechtswahlvereinbarung getroffen, so kommt auf die Schiedsvereinbarung das auf den Vertrag Kraft objektiver Anknüpfung nach Art 4 Rom I-Verordnung berufene Recht zur Anwendung. Hierbei handelt es sich regelmäßig um das Recht am Sitz jener Partei, die die vertragscharakteristische Leistung erbringt. Die Parteien hätten überdies auch die Möglichkeit, auf die Schiedsvereinbarung ein anderes Recht zur Anwendung zu bringen.

V. Formvorschriften

Art II NYÜ enthält direkt anwendbare Vorschriften über die Form einer Schiedsvereinbarung. Demnach muss die Schiedsvereinbarung schriftlich oder in Briefen oder Telegrammen, die die Parteien gewechselt haben, getroffen werden. Hierbei handelt es sich nicht um Mindest-, sondern um Höchstanforderungen: Eine Schiedsvereinbarung, die diesen Formvorschriften entspricht, ist nach Art II NYÜ jedenfalls gültig. Wenn das anwendbare nationale Recht niedrigere Anforderungen an die Formgültigkeit einer Schiedsvereinbarung stellt, so gelten gem Art VII NYÜ diese nationalen Bestimmungen („Meistbegünstigungsklausel").[29]

Diese subsidiäre Anwendbarkeit günstigeren nationalen Rechts hat insbesondere hinsichtlich der Frage Bedeutung, ob elektronisch abgeschlossene Schiedsvereinbarungen gültig sind oder nicht.[30] Das NYÜ beantwortet diese Frage nicht, weil den Vätern des Übereinkommens der elektronische Geschäftsverkehr naturgemäß noch unbekannt war. Die nationalen Schiedsverfahrensgesetze jüngeren Datums berücksichtigen dagegen den Umstand, dass eine Schiedsvereinbarung auch elektronisch geschlossen werden kann. Demgemäß hat auch der liechtensteinische Gesetzgeber in § 600 ZPO festgelegt, dass eine elektronisch abgeschlossene Schiedsvereinbarung auch ohne Unterschrift gültig ist, wenn die Erklärung dauerhaft gespeichert werden kann.[31]

Die von Art II NYÜ geforderte Schriftlichkeit verlangt eine handschriftliche Unterfertigung unter der Schiedsurkunde. Die Unterfertigung hat eigenhändig zu erfolgen.[32] Die Unterschrift muss auch so abgegeben werden, dass sie die Schiedsabrede deckt. Es genügt etwa nicht, unterhalb der Unterschriftszeile eine Schiedsabrede zu treffen, ohne unter diese Schiedsabrede nicht nochmals eine Unterschrift der Parteien zu setzen. Dagegen ist es nicht erforderlich, dass alle Aspekte der Schiedsvereinbarung (unter-) schriftlich vereinbart werden. Das Schriftformerfordernis bezieht sich nur auf die Schiedsabrede selbst, also auf die Vereinbarung zwischen den Parteien, eine bestimmte Streitigkeit zwischen ihnen unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit von einem Schiedsgericht entscheiden zu las-

28 HELMBERG in Czernich/Heiss (Hrsg), Europäisches Schuldvertragsübereinkommen – EVÜ (1999) Art 8 Rz 7.

29 ADOLPHSEN, Münchner Kommentar ZPO, Anhang zu § 1061, Art VII UNÜ Rz 4.

30 CZERNICH, Art II NYÜ Rz 22.

31 MAYR, Jus & News 2010, 302.

32 ADOLPHSEN, Münchner Kommentar ZPO, Anhang zu § 1061, Art II UNÜ Rz 14.

sen.[33] Alle übrigen Aspekte des Schiedsverfahrens, wie etwa der Sitz, die Anzahl der Schiedsrichter oder die anzuwendende Sprache, sind nicht zwingender Bestandteil der Schiedsabrede und unterliegen deshalb nicht dem Schriftformgebot.[34] Allfällige spätere Änderungen der Schiedsvereinbarung in diesen Punkten sind daher auch dann gültig, wenn für die nachträglichen Änderungen das Schriftformerfordernis nicht eingehalten wurde.

Auf die Art der Übermittlung der formgültigen Schiedsabrede kommt es dagegen nicht an. Es ist somit ohne Bedeutung, wenn die Urkunde mit der Schiedsabrede zwischen den Parteien per Fax oder als PDF-Attachment ausgetauscht wird.

VI. Die Vollstreckung und ihre Verweigerung

1. Anerkennung und Vollstreckung

Da das NYÜ grundsätzlich als Übereinkommen zur Regelung der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen konzipiert ist, verwundert es nicht, dass das Schwergewicht des NYÜ auf der Regelung der Anerkennung des Schiedsspruches und ihrer (allfälligen) Verweigerung liegt. Art III NYÜ bestimmt, dass jeder Vertragsstaat Schiedssprüche als wirksam anzuerkennen und nach seinen eigenen Verfahrensvorschriften zur Zwangsvollstreckung zuzulassen hat. Hierbei verhalten sich Anerkennung und Vollstreckung wie zwei konzentrische Kreise: Die Anerkennung eines Schiedsspruches ist Voraussetzung für seine Vollstreckbarkeit. Während die Anerkennung des Schiedsspruches *ipso jure* eintritt,[35] kommt es zur Vollstreckung nur, wenn ein formalisiertes Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet und erfolgreich beendet wird.

Die Wirkung der Anerkennung des Schiedsspruches besteht im Wesentlichen darin, dass in allen Vertragsstaaten die Streitigkeit als *res iudicata* anzusehen und es den Parteien verwehrt ist, wegen der selben im Schiedsverfahren entschiedenen Streitigkeit nochmals ein Schiedsgericht oder ein staatliches Gericht anzurufen (*ne bis in idem*).[36] Möchte die obsiegende Partei dagegen die vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Schiedsspruch verwirklichen, muss sie ein Zwangsvollstreckungsverfahren einleiten. Dieses richtet sich nach den Verfahrensvorschriften jenes Staates, in dem die Zwangsvollstreckung betrieben werden soll. Nach Art IV NYÜ muss die betreibende Partei hierzu eine beglaubigte Urschrift des Schiedsspruches sowie die Urschrift der Schiedsvereinbarung vorlegen. Das Landgericht hat sodann den fremden Schiedsspruch für in Liechtenstein vollstreckbar zu erklären und, soweit ein entsprechender Antrag des betreibenden Gläubigers vorliegt, das Zwangsvollstreckungsverfahren einzuleiten. Dies läuft dann ab

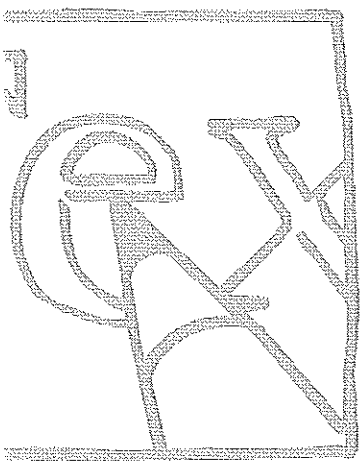

33 SCHWAB/WALTER, Schiedsgerichtsbarkeit 389.

34 HAAS in Weigand (Hrsg), Practitioner's Handbook on International Arbitration (2002) Part 3 Art V Rz 30.

35 CZERNICH, Art 3 NYÜ Rz 7.

36 SCHLOSSER in Stein/Jonas, ZPO[22] IX, Anh zu § 1061 ZPO, Art III NYÜ Rz 63.

wie das Zwangsvollstreckungsverfahren aus einem liechtensteinischen Urteil.

2. Anerkennungsverweigerungsgründe

Art V NYÜ listet die Gründe taxativ auf, bei deren Vorliegen die Anerkennung und Vollstreckung eines fremden Schiedsspruches versagt werden darf. Die Liste der Anerkennungsverweigerungsgründe ist abschließend.[37] Innerhalb des Anwendungsbereiches des NYÜ darf das Anerkennungsgericht keine weiteren Gründe berücksichtigen, die gegen eine Anerkennung sprechen würden.[38] Insbesondere ist es unzulässig, auf Anerkennungsverweigerung des nationalen liechtensteinischen Rechts zu rekurrieren, also etwa auf die Gründe des § 54 EO. Vor allem ist die *Révision au fond* unzulässig, dh das Anerkennungsgericht darf den Schiedsspruch nicht inhaltlich neu beurteilen. Die Prüfungsbefugnis des Anerkennungsgerichtes beschränkt sich vielmehr nur darauf zu prüfen, ob einer der in Art V NYÜ genannten Gründe vorliegt.

Hinsichtlich der Wahrnehmung dieser Gründe unterscheidet Art V NYÜ zwischen den in Abs 1 genannten Gründen, die nur bei entsprechendem Vorbringen der Parteien zu berücksichtigen sind, und jenen schwerwiegenden Gründen in Abs 2, die das Gericht von Amts wegen wahrzunehmen hat. Zu den in Abs 2 des Art V NYÜ genannten schwerwiegenden Gründen zählt einerseits der Widerspruch des Schiedsspruches zum *ordre public* des Anerkennungsstaates und die mangelnde objektive Schiedsfähigkeit der Sache. Eigentümlicherweise spricht der Text des Art V Abs 2 NYÜ davon, dass das Gericht diese Gründe wahrnehmen „kann". Tatsächlich kommt dem Gericht jedoch kein Ermessen zu. Das Gericht hat bei Vorliegen einer der Gründe die Anerkennung und Vollstreckung zwingend zu versagen.[39]

Die Anerkennungsverweigerungsgründe des Art V NYÜ decken sich teilweise mit jenen Gründen, bei deren Vorliegen die Aufhebung des Schiedsspruches vor den Gerichten seines Ursprungsstaates begehrt werden kann. Bei schwerwiegenden Verfahrensverletzungen, etwa der Verletzung des rechtlichen Gehörs, kann sowohl die Aufhebung des Schiedsspruches im Ursprungstaat begehrt als auch unter Stützung auf Art V Abs 1 lit b NYÜ die Anerkennung des Schiedsspruches verweigert werden. Hierbei stehen die Aufhebungsklage im Ursprungstaat und die Verweigerung der Anerkennung im Anerkennungsstaat in einem kumulativen Verhältnis:[40] Die Parteien können sowohl die Aufhebung im Ursprungstaat geltend machen als auch die Anerkennung und Vollstreckung im Vollstreckungsstaat bekämpfen. Das NYÜ stellt kein Erfordernis auf, dass die Anerkennungsverweigerungsgründe im Verhältnis zur Aufhebungsklage nur subsidiär sind, dh dass eine der Parteien zunächst die Aufhebung des Schiedsspruches im Ursprungsstaat begehren muss, bevor sie einen gleich lautenden Anerkennungsverweigerungsgrund releviert. Es wäre sogar möglich, dass eine Partei

37 POUDRET/BRESSON, Comparative Law of International Arbitration[2] (2007) 829.

38 VAN DEN BERG, The New York Arbitration Convention (1994) 267.

39 SCHWAB/WALTER, Schiedsgerichtsbarkeit 456.

40 (Österreichischer) OGH 26.01.2005, IPRax 2006, 496 (522) (SPICKHOFF).

in der Aufhebungsklage im Ursprungstaat unterliegt und sodann dieselben Gründe als Anerkennungsverweigerungsgründe nochmals im Vollstreckungsverfahren vorbringt. Hierbei ist bei Vollstreckung in Liechtenstein das Landgericht weder an die tatsächlichen Feststellungen noch an die rechtlichen Überlegungen des Gerichtes im Ursprungstaat des Schiedsgerichtes gebunden, vielmehr hat es die zugrunde liegenden Sach- und Rechtsfragen neu zu klären und neu zu beurteilen.[41]

3. Die Anerkennungsverweigerungsgründe im Einzelnen

a. Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung

Grundsätzlich entscheidet das Schiedsgericht selbst, ob zwischen den Parteien eine gültige Schiedsvereinbarung zustande gekommen ist. Dem Schiedsgericht ist somit die Befugnis eingeräumt, über seine eigene Zuständigkeit zu entscheiden (Kompetenz-Kompetenz). Diese Entscheidungszuständigkeit ist jedoch insoweit nur vorläufig, als dass sie sich lediglich auf das schiedsgerichtliche Erkenntnisverfahren erstreckt. Im Falle der Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches kann sich die unterlegene Partei darauf berufen, dass die Schiedsvereinbarung nicht wirksam war. Eine unwirksame Schiedsvereinbarung zieht dann die Nichtvollstreckbarkeit des Schiedsspruches nach sich. Das Anerkennungsgericht ist hierbei in keinster Weise an die Entscheidung des Schiedsgerichtes über die Frage der (Un-)Gültigkeit der Schiedsvereinbarung gebunden.[42] Voraussetzung der Prüfung der Gültigkeit der Schiedsabrede durch das staatliche Anerkennungsgericht ist nur, dass jene Partei, die sich nun auf die Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung beruft, diese Ungültigkeit auch im Schiedsverfahren gerügt hat.[43]

b. Verletzung verfahrensrechtlicher Mindestgarantien

Art V Abs 1 lit b NYÜ bestimmt, dass die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches verweigert werden kann, wenn eine der Parteien ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel im schiedsgerichtlichen Erkenntnisverfahren nicht hat geltend machen können. Der Vorschrift kommt zentrale Bedeutung zu, weil sie das rechtliche Gehör (*due process*) beider Parteien schützt. Schiedssprüche können (ohne anders lautende Vereinbarung der Parteien) nicht im Instanzenweg bekämpft werden. Verfahrensungerechtigkeiten, die Einfluss auf den Inhalt der Entscheidung haben, bleiben somit im schiedsgerichtlichen Erkenntnisverfahren grundsätzlich folgenlos. Dies gilt im Wesentlichen auch für gravierende Verfahrensverletzungen. Diese können jedoch noch im Anerkennungsverfahren aufgegriffen werden. Maßgeblicher Standard für die Prüfung von Verfahrensverletzungen ist hierbei das Recht des Anerkennungsstaates.[44] Das Schiedsgericht muss somit bei der Gestaltung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisverfahrens bereits das Verfahrensrecht des (zumindest potentiellen) Anerkennungsstaates

41 CZERNICH, Art V NYÜ Rz 10.

42 OLG Celle 18.09.2003, YCA XXX (2005), 536.

43 OLG Koblenz 28.05.2005, SchiedsVZ 2005, 260.

44 SCHWAB/WALTER, Schiedsgerichtsbarkeit 461.

mitbedenken,[45] um zu vermeiden, dass die Vollstreckung des Schiedsspruches später an Art 5 Abs 1 lit b NYÜ scheitern könnte.

Freilich führt nicht jede Verletzung von Verfahrensgrundsätzen zur Verweigerung der Anerkennung. Vielmehr muss jene Partei, die sich auf diesen Anerkennungsverweigerungsgrund stützt, auch darlegen, dass die Verletzung des rechtlichen Gehörs oder sonstiger Verfahrensgrundsätze für den Ausgang des Schiedsverfahrens kausal ist.[46] Es können somit unter diesem Titel nur solche Verfahrensverletzungen gerügt werden, die in direkter Beziehung zum Inhalt des Schiedsspruches stehen. Die Beweislast hierfür trägt jene Partei, die sich auf den Anerkennungsverweigerungsgrund beruft.

Typische Verfahrensverletzungen, die zu einer Verweigerung der Anerkennung führen, liegen etwa vor, wenn einer Partei Dokumente nicht zur Kenntnis gebracht wurden, auf die sich das Schiedsgericht in seiner Entscheidung gestützt hat;[47] wenn eine Partei nicht über von der anderen Partei vorgebrachte Tatsachen unterrichtet wurde;[48] wenn die Parteien nicht von dem Verhandlungstermin vor dem Schiedsgericht verständigt werden;[49] wenn die Parteien keine Gelegenheit haben, Stellungnahme zu den Beweisergebnissen oder zu einer Zeugeneinvernahme abzugeben;[50] wenn die Parteien keine Gelegenheit haben, zu den rechtlichen und tatsächlichen Fragen des Falles Stellung zu nehmen;[51] wenn das Schiedsgericht das Vorbringen der Parteien in seiner Entscheidung völlig unberücksichtigt lässt;[52] oder wenn das Schiedsgericht in der Entscheidung unterbreitete Beweise ignoriert und Teile des Tatsachensubstrates übergeht.[53] Keine Verfahrensverletzung liegt dagegen vor, wenn das Schiedsgericht Angriffs- oder Verteidigungsmittel einer Partei nur ungenügend beachtet, sich damit aber auseinandersetzt;[54] wenn das Schiedsgericht Beweisanträgen nicht stattgibt oder den Sachverhalt nicht abschließend ermittelt;[55] oder wenn das Schiedsgericht Beweise falsch würdigt.[56]

c. Überschreitung der Befugnis des Schiedsgerichtes

Die Befugnisse des Schiedsgerichtes leiten sich ausschließlich aus der Parteienvereinbarung ab. Nach Art V Abs 1 lit c NYÜ wird daher ein Schiedsspruch nicht anerkannt oder vollstreckt, wenn das Schiedsgericht die von den Parteien eingeräumte Kognitionsbefugnis überschritten hat. Über-

45 BERGER/KELLERHALS, Internationale und interne Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz (2006) 660.

46 CZERNICH, Art V NYÜ Rz 21.

47 OLG Hamburg, RIW 1975, 432; BG 08.07.1970, BGE 96 I 321.

48 OLG Hamburg, RIW 1975, 432.

49 OLG Hamburg, RIW 1985, 490.

50 Gerechtshof The Hague 28.04.1998, YCA XXIII (1998) 731 (733).

51 HAAS in Weigand, Practitioner's Handbook on International Arbitration, Part 3 Art V Rz 33.

52 BGH 18.01.1990, IPRax 1991, 244.

53 (Österreichischer) OGH 27.11.1991, IPRax 1992, 331.

54 (Österreichischer) OGH 27.11.1991, IPRax 1992, 331.

55 (Österreichischer) OGH 31.03.2005, YCA XXXI (2006) 583.

56 OLG Celle 20.11.2003, YCA XXX (2005) 547 (553).

schreitet das Schiedsgericht die ihm eingeräumte Entscheidungsbefugnis, so ergeht der Schiedsspruch *ultra vires* und muss somit außerhalb des Staates, in dem das Schiedsgericht seinen Sitz hat, nicht anerkannt werden.[57]

Die Antwort auf die Frage, ob das Schiedsgericht seine Kognitionsbefugnis überschritten hat oder nicht, ergibt sich zunächst aus der Schiedsvereinbarung selbst. Der Umfang dieser ursprünglichen Schiedsvereinbarung kann von den Parteien nachträglich einvernehmlich geändert werden. Zu einer nachträglichen Erweiterung kommt es insbesondere dann, wenn das Schiedsgericht den Verfahrensablauf (*terms of reference*) umschreibt und beide Parteien dem zustimmen. Möchte eine Partei sich somit zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Anerkennungsverfahrens auf Art V 5 Abs 1 lit c NYÜ stützen, muss sie Überschreitungen der Kognitionsbefugnis des Schiedsgerichts in der Regel bereits im Erkenntnisverfahren rügen.

d. Unverbindlicher oder aufgehobener Schiedsspruch

Nach Art V Abs 1 lit e NYÜ kann die Anerkennung eines Schiedsspruches auch dann verweigert werden, wenn er zwischen Parteien unverbindlich ist oder von einem staatlichen Gericht zuvor aufgehoben wurde. An der Verbindlichkeit des Schiedsspruches im Verhältnis zwischen den Parteien fehlt es etwa dann, wenn die Parteien ein Oberschiedsgericht vereinbart haben und dieses noch nicht über die Gültigkeit des Schiedsspruches entschieden hat. Dasselbe gilt, wenn der Schiedsspruch zeitlich befristet war und die Frist abgelaufen ist. Von diesen Sonderfällen abgesehen tritt die Verbindlichkeit des Schiedsspruches zwischen den Parteien jedoch mit der Zustellung des Schiedsspruches an sich ein. Einer besonderen Bestätigung der Rechtskraft des Schiedsspruches bedarf es nicht.[58]

Wenn der Schiedsspruch vor den Gerichten im Staat des Sitzes des Schiedsgerichtes erfolgreich bekämpft worden ist und er von diesen Gerichten aufgehoben wurde, kann – naheliegender Weise – die Anerkennung des aufgehobenen Schiedsspruches verweigert werden. Wenn der Schiedsspruch zwar verbindlich ist, in seinem Ursprungstaat aber eine Aufhebungsklage gegen ihn erhoben wurde, die zum Zeitpunkt der zu treffenden Entscheidung über die Anerkennung des Schiedsspruches noch nicht erledigt ist, so räumt Art VI NYÜ dem Anerkennungsrichter die Ermessensentscheidung ein, das Anerkennungsverfahren bis zur Entscheidung des Gerichtes im Ursprungstaat zu unterbrechen.

e. Fehlen der objektiven Schiedsfähigkeit

Wenn eine Sache objektiv nicht schiedsfähig ist, kann die Anerkennung des Schiedsspruches verweigert werden. Die Frage nach der objektiven Schiedsfähigkeit richtet sich hierbei nach dem Recht des Anerkennungsstaates. Soll ein ausländischer Schiedsspruch in Liechtenstein vollstreckt werden, so ist nach liechtensteinischem Recht zu prüfen, ob der Schiedsspruch hinsichtlich einer schiedsfähigen Sache ergangen ist. Nach § 599 ZPO kann jeder vermögensrechtliche Anspruch, über den von den ordentlichen Gerichten

57 CZERNICH, Art 5 NYÜ Rz 24.

58 BG 26.02.1982, BGE 108 Ib 85 (91).

zu entscheiden ist, Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein. Soweit es um keinen vermögensrechtlichen Anspruch geht, ist die Sache dann objektiv schiedsfähig, wenn die Parteien über den Gegenstand des Streites einen Vergleich abzuschließen fähig sind. Nach § 599 Abs 2 ZPO sind folgende Gegenstände nicht schiedsfähig: familienrechtliche Ansprüche sowie Ansprüche aus Lehrverträgen nach dem BerufsausbildungsG.

f. Verletzung des *ordre public*

Jedes Übereinkommen über die Anerkennung fremder Entscheidungen kennt den Vorbehalt des *ordre public*. Demnach werden fremde Entscheidungen dann nicht anerkannt und vollstreckt, wenn ihr Inhalt mit den Grundwertungen des eigenen Rechtes in Widerspruch steht. Während es sich hierbei um eine erforderliche „Notbremse" handelt, um zu verhindern, dass inhaltlich unerträgliche Schiedssprüche von liechtensteinischen Gerichten exekutiert werden müssen, zeigt die Praxis, dass der Einwand der Verletzung des *ordre public* zum Standardrepertoire jeder Partei gehört, die sich der Anerkennung und Vollstreckung widersetzen möchte. Tatsächlich stellt nicht jede Abweichung vom liechtensteinischen Recht eine Verletzung des *ordre public* dar, wie verpflichtete Parteien häufig darzustellen versuchen, sondern nur besonders gravierende Widersprüche. Diesen Grundsätzen entsprechend hat der OGH[59] völlig zu Recht ausgesprochen, dass Schutzobjekt des *ordre public* nicht subjektive Rechtspositionen, sondern die Grundwertungen der Liechtensteinischen Rechtsordnung als Ganzes sind. Aus diesem Grund ist vom *ordre public*-Vorbehalt sparsamster Gebrauch zu machen, so dass die Berufung darauf nur in Ausnahmefällen zum Erfolg führen wird.

VII. NYÜ und Asset Protection

Liechtenstein steht völkerrechtlichen Übereinkommen, die zur Anerkennung und Vollstreckung fremder Entscheidungen zwingen, sehr zurückhaltend gegenüber, weil die allgemeine Auffassung besteht, hierdurch würde es zu einer Gefährdung des Ziels der Asset Protection kommen. Durch die Ratifikation des NYÜ werden nun fremde Schiedssprüche in Liechtenstein anerkannt und vollstreckt. Die beteiligten Kreise sahen diese Anerkennungsmöglichkeit fremder Entscheidungen wohl deshalb als im Einklang mit dem Ziel der Asset Protection stehend, weil Schiedsgerichte nur dann entscheiden können, wenn es eine Übereinkunft der Parteien in Form der Schiedsvereinbarung gibt. Kein Schiedsgericht kann ohne Zustimmung beider Parteien tätig werden. Hier ist es Sache der Parteien, zum Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung Überlegungen anzustellen, ob sie die spätere Vollstreckung des Schiedsspruches in Liechtenstein hinnehmen möchten oder nicht. Wollen Parteien jedenfalls die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches in Liechtenstein verhindern, dürften sie keine Schiedsvereinbarung schließen. Insoweit steht es nach wie vor in der Disposition der Parteien, die Anerkennung der fremden Entscheidung in

59 (Liechtensteinischer) OGH 09.02.2006, LES 2006, 468.

Liechtenstein zu verhindern. Dementsprechend kann grundsätzlich von keiner Verletzung des Ziels der Asset Protection ausgegangen werden.

Zu berücksichtigen ist freilich der Umstand, dass es durch das Inkrafttreten des NYÜ in Liechtenstein zu einer Art Revitalisierung von Schiedsvereinbarungen gekommen ist, die vor der Ratifikation des NYÜ in Liechtenstein abgeschlossen wurden. Vor der Ratifikation des NYÜ durch Liechtenstein konnten Parteien an sich bedenkenlos Schiedsvereinbarungen abschließen, auch wenn sie die Vollstreckung in Liechtenstein vermeiden wollten, weil sie darauf vertrauen durften, dass der auf ihrer Basis ergehende Schiedsspruch in Liechtenstein – mangels Rechtsgrundlage – ohnehin nicht vollstreckbar sein wird. Durch die Ratifikation des NYÜ ist es zu einer Enttäuschung dieser Erwartungshaltung gekommen, weil das NYÜ hinsichtlich seines zeitlichen Anwendungsbereiches nicht auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung abstellt, sondern auf den Zeitpunkt des Antrages auf Anerkennung und Vollstreckung des fremden Schiedsspruches.

VIII. Zusammenfassende Betrachtung
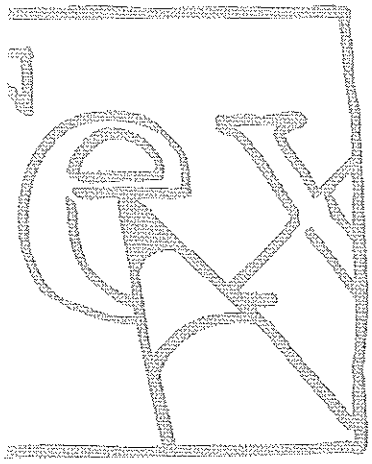
Der Beitritt Liechtensteins zum NYÜ ist ein weiterer Schritt zur Öffnung des liechtensteinischen Rechtsraumes. Hierbei bleibt das Ziel der Asset Protection weiterhin unangetastet, weil Schiedssprüche immer auf dem Konsens der Verfahrensparteien beruhen und jener Partei, die ihr in Liechtenstein belegenes Vermögen vor Zugriff schützen möchte, dieser Schutz auch durch den Beitritt zum NYÜ nicht entzogen wird. Abzuwarten bleibt freilich, ob der Beitritt zum NYÜ aus Liechtenstein einen attraktiven Schiedsort machen wird. Hinsichtlich Streitigkeiten zwischen Verbandspersonen und Begünstigten, für die Schiedsgerichtsbarkeit wegen der Vertraulichkeit besonders interessant wäre, verbleibt das Problem der objektiven Schiedsfähigkeit der Sache, die nach Art V NYÜ nach dem Recht des Exekutionsstaates zu beurteilen ist. Wenn dieses Recht derartige Streitigkeiten, etwa infolge der Verbrauchereigenschaft des Begünstigten, als nicht schiedsfähig beurteilt, wird der Schiedsspruch häufig Makulatur bleiben. Dasselbe gilt in Bezug auf jene Staaten, die den Handelssachenvorbehalt eingelegt haben. Ob Liechtenstein auch für Streitigkeiten ohne Bezug zu Verbandspersonen als Schiedsort attraktiv wird, bleibt der Tatkraft der interessierten Kreise überantwortet.